



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

15. Oktober 2014

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Aufruf zur Bewerbung für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg	297
Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal	297
Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Stendal	299
Satzung über die Entschädigungen für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner	300
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der WPD Windpark Nr. 105 Renditefonds GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23a, 28211 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen im Windpark Dobberkau	301
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der Krevese 17 GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage im Windpark Krevese	302
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal zu der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Möringen am 26.10.2014	302
Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Hansestadt Stendal für die Wiederholung der Briefwahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 09.11.2014	303
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wiederholung der Briefwahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 09.11.2014	305
Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380 kV Leitung Perleberg-Stendal (West) in den Gemarkungen Losenrade, Geestgottberg, Beuster, Seehausen, Behrend, Schönberg, Falkenberg, Dobbrun, Meseberg, Osterburg, Düsedau, Erxleben, Rochau, Häsewig, Steinfeld, Schinne, Kläden, Möringen und Nahrstedt (Landkreis Stendal)	306
3. Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)	
Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380 kV Leitung Perleberg-Stendal (West) in den Gemarkungen Losenrade, Geestgottberg, Beuster, Seehausen, Behrend, Schönberg, Falkenberg, Dobbrun, Meseberg, Osterburg, Düsedau, Erxleben, Rochau, Häsewig, Steinfeld, Schinne, Kläden, Möringen und Nahrstedt (Landkreis Stendal)	306

Landkreis Stendal

Aufruf zur Bewerbung für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg

Die derzeitige Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Magdeburg des Landes Sachsen-Anhalt endet im Februar 2015.

Für die bevorstehende Wahlperiode von 5 Jahren hat der Landkreis Stendal dem Verwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eine Vorschlagsliste von interessierten und geeigneten Personen vorzulegen.

Das Verwaltungsgericht entscheidet über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten z.B. im Bau-recht oder Ordnungsrecht. Diese Aufzählung gibt lediglich einen Einblick in vielseitige und wesentliche umfassendere Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter wirken in den mündlichen Verhandlungen sowie der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie der hauptamtliche Richter mit.

Wenn Sie sich für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder Richter beim Verwaltungsgericht Magdeburg interessieren und

- Deutscher im Sinne Artikel 116 GG sind
- das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- den Wohnsitz im Landkreis Stendal haben

dann **bewerben Sie sich bis zum 30. Oktober 2014** schriftlich beim Straßenverkehrs- und Ordnungsamt des Landkreises Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal. Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung Ihren vollständigen Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, den Beruf und die derzeitige ausgeübte Tätigkeit an. Mündliche Auskünfte werden erteilt wenn unter der Telefonnummer 03931 608006 oder 608033.

Zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Landkreis Stendal

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal

Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 25.09.2014 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen

für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlhandlung
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

Abschnitt II

Besondere Vorschriften

1) Gemeindeelternvertretung

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 8 Einladung zur Wahl
- § 9 Durchführung der Wahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 12 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

2) Kreiselternvertretung

- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 15 Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- § 16 Ämter der Kreiselternvertretung
- § 17 Durchführung der Wahl
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt III

Schlussvorschriften

- § 20 Sprachliche Gleichstellung
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen gem. §19 KiFöG (Gemeinde- und Kreiselternvertretung) finden in Wahlversammlungen statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die sorgeberechtigten Eltern der Kinder, die eine Ta-

geseinrichtung für Kinder (im Folgenden „Kita“) besuchen, oder Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(3) Die Eltern können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(4) Eltern, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(5) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).

(6) Der Wahlvorstand soll darauf hinwirken, dass den Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(7) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten
4. Namen des Wahlvorstandes
5. Namen der Bewerber
6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich zu übergeben:

1. der zuständigen Einheits- oder Verbandsgemeinde nach den Wahlen gem. Abschnitt II, Nr. 1 (Gemeindeelternvertretung) oder
2. dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Wahlen gemäß Abschnitt II, Nr. 2 (Kreiselternvertretung).

(2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.

(3) In den Kitas sind die Eltern ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der Besonderen Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 und 3 sowie 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 5 Wahlanfechtung

(1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die jeweilige Einheits- oder Verbandsgemeinde und die Wahl der Kreiselternvertretung auch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angefochten werden.

(2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und zu begründen. Zuständige Stelle bei Wahlen nach dem Abschnitt II sind im Hinblick auf die Gemeindeelternvertretung die Einheits- bzw. Verbandsgemeinde und bei Wahlen im Hinblick auf die Kreiselternvertretung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II Besondere Vorschriften

1. Gemeindeelternvertretung

§ 6 Zusammensetzung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kitas unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb einer Einheits- oder Verbandsgemeinde befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Einheits- oder Verbandsgemeinde gibt.

§ 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Eltern oder die Elternsprecher jeder Kita in der Einheits- oder Verbandsgemeinde wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung. (§ 19 Abs. 5 KiFöG)

§ 8 Einladung zur Wahl

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Tageseinrichtung lädt die Eltern oder die Elternsprecher mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl in die Kita ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Unter Beachtung der Absätze 1 – 3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Kita über die Wahl des Gemeindeelternvertreters zulässig.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Die Eltern oder die Elternsprecher tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet. Dieser besteht aus 2 Personen der Kita und/oder des Kita-Trägers, wobei eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).

(2) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Eltern eines Kindes darf nur einer gewählt werden. Sind beide Eltern eines Kindes erschienen, muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

(3) Erfolgt die Wahl mittels Elternsprechern, so haben diese ebenfalls nur eine Stimme.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Tage vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.

(5) In der Regel erfolgt die Wahl des Vertreters der Kita für die Gemeindeelternvertretung offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen ist gewählt. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Konstituierende Sitzung und Ämter

(1) Ein Beauftragter der Einheits- oder Verbandsgemeinde lädt die Vertreter aller Kitas schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. dem Vorsitzenden und
 2. dem Stellvertreter.
- Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.

(5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.

(6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

(7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4 und 5 kommen die §§ 9 und 10 zur Anwendung.

§ 12 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

(1) Die Eltern oder die Elternsprecher einer Kita können einen Antrag auf Abberufung eines Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Einheits- oder Verbandsgemeinde anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

2. Kreiselnvertretung

§ 13

Zusammensetzung

Die Kreiselnvertretung ist eine Vertretung von Eltern aus allen Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Einheits- und Verbandsgemeinden im Landkreis Stendal gibt.

§ 14

Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Jede Gemeindeelnvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Kreiselnvertretung (§ 11 Abs. 5 dieser Satzung i.V.m. § 19 Abs. 5 KiFöG).

§ 15

Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe lädt die Kreiselnvertreter mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

§ 16

Ämter der Kreiselnvertretung

(1) Die Kreiselnvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. dem Vorsitzenden und
2. dem Stellvertreter.

Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.

(2) Zudem wählen die Kreiselnvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Stendal sowie einen Stellvertreter. (§ 19 Abs. 5 Satz 3 KiFöG)

(3) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 1 und des Wahlamtes nach Absatz 2 ist zulässig.

§ 17

Durchführung der Wahl

(1) Die Kreiselnvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Zwei Beauftragte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Wahl (Wahlvorstand); wobei eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).

(2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht werden.

(3) In der Regel erfolgt die Wahl der Kreiselnvertreter in getrennten Wahlgängen und offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber mit der meisten gültigen Stimmenzahl je Wahlgang ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 19

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

(1) Die Gemeindeelnvertretungen können einen Antrag auf Abberufung eines Kreiselnvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der geschäftsführenden Vorstände der Gemeindeelnvertretungen unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der jeweils Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der einzelne Vertreter aus dem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Kreiselnvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Kreiselnvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 22

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal vom 30.05.2013 außer Kraft.

Stendal, den 26.09.2014


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Rechnungsprüfungsordnung

des

Landkreises Stendal

Gemäß § 138 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalrechtsreformgesetz) hat der Landkreis ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 Kommunalrechtsreformgesetz) beschließt der Kreistag die folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Stendal.

I. Kreisprüfung

§ 1

Stellung, Ausstattung und Leitung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Aufgabenwahrnehmung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 2

Prüfungsaufgaben beim Landkreis

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen die per Gesetz übertragenen Aufgaben gemäß § 140 Kommunalrechtsreformgesetz.

(2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt für den Landkreis die Aufgaben gemäß § 140 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 Kommunalrechtsreformgesetz. Auf entsprechende Befugnisse gemäß § 140 Abs. 3 und 4 Kommunalrechtsreformgesetz (Prüfungsbefugnisse in Unternehmen) hat der Landkreis hinzuwirken.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungshandlungen in pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken.

§ 3

Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

(1) Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen des Landkreises erteilen dem Rechnungsprüfungsamt alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, verlangen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes durch einen Dienstaussweis aus.

(3) Prüfungen können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrages erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 4

Unterrichtungsrechte

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, aktuell und zeitnah in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist so rechtzeitig über geplante Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- bzw. Rechnungswesen und grundsätzliche Änderungen der Verwaltungsorganisation beim Landkreis zu unterrichten, dass es sich vor deren Inkrafttreten fachlich äußern kann.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Berichte anderer Behörden (z. B. Landesrechnungshof, Finanzamt) über beim Landkreis durchgeführte Prüfungen unverzüglich zuzuleiten.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Berichte über die Jahresabschlussprüfung der Unternehmen, Verbände und Vereine, an denen der Landkreis beteiligt ist, unverzüglich zuzuleiten.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse und die Sitzungsniederschriften zugänglich zu machen.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Landrat unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste an Kreisvermögen, z.B. durch Diebstahl, Beraubung bzw. Kassenfehlbeträge.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt wird vom Landrat unverzüglich über Korruptionshinweise und -anzeigen gegen Kreisbedienstete unterrichtet.

(8) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- oder Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes in der Dienstanweisung zum Vergabewesen des Landkreises Stendal zu treffen.

(9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügbaren-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.

§ 5

Prüfungsabläufe beim Landkreis

(1) Der Landrat leitet den kreislichen Jahresabschluss nach dessen Aufstellung dem Rechnungsprüfungsamt zu. Unter Berücksichtigung etwaiger Korrekturhinweise der Prüfer stellt der Landrat gemäß § 120 Kommunalrechtsreformgesetz die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest. Diese Regelung gilt analog für die Eröffnungsbilanz des Landkreises.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt erledigt die Aufgaben gemäß § 2 und hält die Ergebnisse in Prüfberichten bzw. -vermerken fest.

(3) Die jeweils verantwortlichen Amtsleiter bzw. Leiter der Prüfungsobjekte werden vor Beginn einer Prüfung über Prüfungsinhalte und -abläufe informiert. Bei wichtigen Prüfungen sollen grundsätzlich die Dezernenten und/oder die Amtsleiter über den Prüfungsablauf und das Ergebnis in ihrem Verantwortungsbereich unterrichtet werden.

(4) Dienststellen, denen Prüfungsberichte oder Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die wesentlichen Prüfungsergebnisse (Teilberichte und Stellungnahmen dazu) im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für den Kreistag zusammen.

(6) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist anlässlich der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis. Er kann Empfehlungen zur Prüfungsplanung aussprechen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Der Landrat nimmt im Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses Stellung. Im Ergebnis seiner Beratungen gibt der Ausschuss dem Kreistag eine Empfehlung zum Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Landrates gemäß § 120 Kommunalrechtsreformgesetz.

(3) Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss mit seiner Beschlussempfehlung vom Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes zur Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landrates ab, so ist die abweichende Auffassung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt i.d.R. drei Mal im Jahr zusammen, darüber hinaus, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil.

(5) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über wichtige Prüfungsangelegenheiten zu informieren.

II. Prüfungshandlungen bei Dritten

§ 7

Örtliche Prüfung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt führt gemäß § 136 ff Kommunalrechtsreformgesetz die örtliche Prüfung bei Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts durch. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann dazu in pflichtgemäßem Ermessen Aufgaben gemäß § 140 (2) Kommunalrechtsreformgesetz vereinbaren.

(2) Die örtliche Prüfung ist gemäß § 138 Kommunalrechtsreformgesetz kostenpflichtig.

(3) Die Kosten sind auf der Grundlage des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes im Rechnungsprüfungsamt (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) zu berechnen. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Verwaltungskostenrichtlinie des Landkreises. Fahrzeiten werden den Kommunen, kommunalen Zweckverbänden, Anstalten und Eigenbetrieben nicht angerechnet.

(4) Die Berechnungen nach Absatz 3 sind jährlich zu überprüfen und die Kostensätze ggf. zu aktualisieren. Die Festsetzung des Kostensatzes pro Tagewerk bedarf der Beschlussfassung des Kreistages. Die Kostenregelung ist ortsüblich zu veröffentlichen.

(5) Die Abrechnung erfolgt nach Tagewerken. Ein Tagewerk umfasst 8 Prüfstunden. Abweichende Prüfungszeiträume sind auf Stundenbasis, (pro Stunde 1/8 der Kosten für ein Tagewerk) zu berechnen. Dabei ist auf halbe Stunden zu runden.

§ 8

Überörtliche Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung der Gemeinden bis 25.000 Einwohner obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf der Grundlage des § 137 Kommunalrechtsreformgesetzes.

(2) Der Prüfungsturnus ist durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu bestimmen. Er soll vier Jahre nicht übersteigen.

(3) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden findet auf Kosten des Landkreises statt.

§ 9

Sonstige Prüfungshandlungen

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen für Zuwendungen an Dritte sowie die Prüfung von Unterhaltungsverbänden im Sinne des § 55 des Wassergesetzes LSA kann durch das Rechnungsprüfungsamt in pflichtgemäßem Ermessen erfolgen. Diese und andere sonstige Prüfungshandlungen bei Dritten sind kostenpflichtig.

III. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

(1) Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung i.d.F. vom 25.11.2004 außer Kraft.

Stendal, den 07.10.2014

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Satzung

über die Entschädigungen für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner

1. Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und bis zum 10. des Folgemonats gezahlt. Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, tag genau gekürzt.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mitglieder des Kreistages erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 170,00 Euro.

(4) Der Vorsitzende des Kreistages erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 170,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 170,00 Euro gewährt.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 170,00 Euro. Das gleiche

gilt für Vorsitzende der Fraktionen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung und Tag. Findet an einem Tag eine zweite Sitzung statt, erhalten die Mitglieder des Kreistages ein Sitzungsgeld für diesen Tag in Höhe von 32,00 Euro. Finden mehr als zwei Sitzungen an einem Tag statt, so beträgt das Sitzungsgeld für diesen Tag maximal 40,00 Euro.

(2) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (JHA), des Unterausschusses des JHA erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung und Tag.

Des Weiteren erhält der genannte Personenkreis eine Reisekostenvergütung gemäß Nr. 4 dieser Satzung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen in welche sie berufen und Sitzungen der Fraktionen von der sie entsandt wurden.

(3) Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

- Sitzungen des Kreistages
- Sitzungen des Vorstandes des Kreistages
- Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages
- Sitzungen der Fraktionen
- Beratungen und Besichtigungen, zu denen der Landrat schriftlich eingeladen hat

3. Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 16,00 Euro ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

4. Reisekostenvergütung

(1) Die Reisekostenvergütungen erfolgen nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer gezahlt, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.

(3) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.

(4) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

4. Steuerliche Behandlung

Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist jedes ehrenamtliche Mitglied selbst verantwortlich.

5. Regelungen zur Erstattung

Die Erstattung der Entschädigung wird in der Dienstanweisung für den Sitzungsdienst geregelt.

6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner vom 27.07.2010 außer Kraft.

Stendal, den 29.09.2014


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die WPD Windpark Nr. 105 Renditefonds GmbH & Co. KG, Kurfürstendamm 23a, 28211 Berlin, beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

(BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120 (Gesamthöhe 180 m; Nabenhöhe 120 m; Rotordurchmesser 120 m; Nennleistung jeweils 2,5 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Arensberg	1	55/4; 52/6; 3/1
02	Dobberkau	1	16/1
03	Dobberkau	2	60/2
04	Dobberkau	1	60/11
05	Dobberkau	2	52/1
06	Dobberkau	1	4
07	Dobberkau	1	34/2
08	Dobberkau	2	93/1
09	Dobberkau	2	12/1

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der WKA ist im IV. Quartal 2015 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.10.2014 bis 21.11.2014

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Bauamt (Zimmer 2.16)
Breite Straße 11
39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07.15 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 07.15 bis 18.00 Uhr
Freitag von 07.15 bis 12.30 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

22.10.2014 bis einschließlich 05.12.2014

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 14. Januar 2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Mehrzweckgebäude Dobberkau
Am Mühlenberg 42
39606 Dobberkau

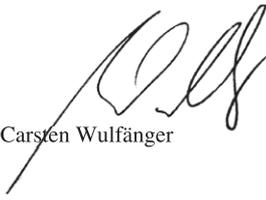
Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen

durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 08.10.2014


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Krevese 17 GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 90 (Gesamthöhe 170 m; Nabenhöhe 125 m; Rotordurchmesser 90 m; Nennleistung 2 MW)

auf folgendem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
Krevese 17	Krevese	3	75/22

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Die Inbetriebnahme der WKA ist im I. Quartal 2015 vorgesehen. Die Antragstellerin beantragte gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.10.2014 bis 21.11.2014

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag und Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen
Bauamt
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag und Mittwoch	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

22.10.2014 bis einschließlich 05.12.2014

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 21. Januar 2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Verwaltungsgebäude Hansestadt Osterburg Ernst-Thälmann-Straße 10 39606 Hansestadt Osterburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 08.10.2014


Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal zu der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Möringen am 26.10.2014

1. Am 26.10.2014 findet in der Hansestadt Stendal in der Ortschaft Möringen die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Möringen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Das Wahllokal befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Möringen, Möringer Dorfstraße 35 a in 39576 Hansestadt Stendal.

2. Der Wahlbezirk besteht aus der Ortschaft Möringen (Ortsteile Möringen und Klein Möringen). Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu der Vertretung die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

6. Sie kann

- einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist sonst ungültig!

7. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

8. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe im Wahllokal oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Stadtwahlleiters abgegeben werden. Die persönliche Briefwahl ist bei der Hansestadt Stendal, in der Briefwahlstelle ab dem 13.10.2014 bis zum 24.10.2014, 18.00 Uhr möglich. Sie befindet sich im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 1.

Die Briefwahlstelle ist täglich zu den Sprechzeiten der Meldebehörde sowie zusätzlich jeweils mittwochs und freitags bis 12.00 Uhr und Freitag den 24.10.2014 bis 18.00 Uhr geöffnet.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Hansestadt Stendal, den 07.10.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Hansestadt Stendal

für die Wiederholung der Briefwahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal
am 09.11.2014

I. Aufforderung zur Benennung von Vorschlägen als Beisitzer für den Wahlvorstand.

Gemäß § 73 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532), können Wahlvorstände neu gebildet werden. Nach § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA, S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA, S. 498) i.V.m. Abs. 4 KWO LSA, wird für die Wiederholung der Briefwahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 09.11.2014 ein Wahlvorstand gebildet.

Der Stadtwahlleiter der Hansestadt Stendal hat entschieden, dass der Wahlvorstand aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und aus acht Beisitzern besteht.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Stendal sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 13 Abs. 3 KWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen mir bis zum

20.10.2014

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Wahlvorstand unter nachfolgend aufgeführter Adresse zu unterbreiten:

Hansestadt Stendal
Herr Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

II. Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Aufgrund der Wiederholung der Briefwahl wird gemäß § 45 Abs. 3 KWG LSA nach den Wahlvorschlägen der Hauptwahl gewählt. Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 03. April 2014 die Bewerber/innen folgender Parteien und Wählervereinigungen sowie nachfolgend aufgeführte Einzelbewerber/innen gemäß § 28 KWG LSA i.V.m. § 36 KWO LSA zugelassen. Diese wurden im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16.04.2014 öffentlich bekannt gemacht und lagen der Wahl am 25.05.2014 zugrunde.

Der Bewerber Klaus-Peter Noeske ist am 08.07.2014 verstorben. Daher hat der Stadtwahlausschuss in seiner Sitzung am 16.09.2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtwahlausschuss beschließt, Herrn Klaus-Peter Noeske, auf Vorschlag

der Partei DIE LINKE vom Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE zu streichen“.

Der Bewerber Herr Klaus-Peter Noeske ist daher gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 5 KWG i.V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 6 KWO vom Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE gestrichen worden.

Der Bewerber Götz Hagen Siedler hat am 24.09.2014 seinen ersten Wohnsitz außerhalb von Stendal genommen. Daher hat der Stadtwahlausschuss in seiner Sitzung am 02.10.2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtwahlausschuss beschließt, Herrn Götz Hagen Siedler, auf Vorschlag der Freien Demokratischen Partei vom Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei zu streichen“.

Der Bewerber Herr Götz Hagen Siedler ist daher gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 5 KWG i.V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 6 KWO vom Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei gestrichen worden.

Übersicht über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wiederholung der Briefwahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 09.11.2014:

1 - Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU			
Name, Vorname	Beruf	Geb.-Datum	Anschrift
1. Güssau, Hardy Peter	Gymnasiallehrer	1962	Dr.-Gustav-Nachtigal-Straße 14 39576 Hansestadt Stendal
2. Dr. Böhme, Jörg	Arzt	1967	Altes Dorf 2 39576 Hansestadt Stendal
3. Eckhardt, Wolfgang	Elektroinstallateur, Vorarbeiter Tiefbau	1959	OT Heeren Am Teich 13 39576 Hansestadt Stendal
4. Güldenpfennig, Christel	Lehrerin, Dipl.-Päd.	1959	OT Dahrenstedt Dahrenstedter Dorfstraße 9 39576 Hansestadt Stendal
5. Twartz, Heinz-Jürgen	Dipl.-Ingenieur	1951	OT Jarchau Bauernstraße 18 39576 Hansestadt Stendal
6. Dr. Richter-Mendau, Henning	Arzt im Ruhestand	1941	Arnimer Damm 7 39576 Hansestadt Stendal
7. Klingbiel, Norbert	KFZ-Meister	1966	Kirchstraße 22 39576 Hansestadt Stendal
8. Schober, Marcus	Krankenpfleger	1971	OT Börgitz Börgitzer Dorstraße 7 39576 Hansestadt Stendal
9. Weise, Thomas	Unternehmer	1969	Thüringer Straße 18 39576 Hansestadt Stendal
10. Fleischer, André	Krankenkassen- fachwirt	1969	Dahlener Straße 54 39576 Hansestadt Stendal
11. Gebhardt, Holger	Verwaltungswirt	1973	Wüste Worth 19 39576 Hansestadt Stendal
12. Hahne, Guido	Landwirt	1982	OT Buchholz Grüne Straße 35 39576 Hansestadt Stendal
13. Hofer, Dirk	Bauingenieur	1968	Grindbucht 42 39576 Hansestadt Stendal
14. Jacob, Wilhelm	Rentner	1946	OT Nahrstedt Alte Chaussee 7 39576 Hansestadt Stendal
15. Jacobs, Christina	Sekretärin	1957	OT Möringen Stendaler Straße 41 39576 Hansestadt Stendal
16. Jaeger, Christiane	Studentin der Bil- dungswissenschaften	1968	Seestraße 10 39576 Hansestadt Stendal
17. Kammrad, Norbert	Fahrlehrer	1956	OT Groß Schwechten An der Kirche 5 39576 Hansestadt Stendal
18. Liebisch, Wolfgang	Ingenieur, Selbständiger	1946	Breite Straße 25 39576 Hansestadt Stendal
19. Sprenger, Kati	Wirtschaftskauf- frau, Angestellte	1972	OT Wittenmoor Am Mühlenfeld 32 39576 Hansestadt Stendal
20. Stahlberg, Werner	Bauingenieur, Rentner	1946	OT Vinzelberg Käthener Straße 3 39576 Hansestadt Stendal
21. Burgemeister, Maik	Schilder- und Licht- reklamehersteller	1970	Brüderstraße 22 39576 Hansestadt Stendal
22. Dietrich, Gerald	Kaufmann	1960	Ziegelhof 5 39576 Hansestadt Stendal
23. Dr. Fahlke, Jörg	Arzt	1962	Ziegelhof 49 39576 Hansestadt Stendal
24. Grobler, Christoph	Student der Wirt- schaftswissenschaften	1985	Hook 6 A 39576 Hansestadt Stendal
25. Götz, Hendrik	Kaufmann, Geschäftsf. Gesellschafter	1986	OT Jarchau Der oberste Brückschlag 37 39576 Hansestadt Stendal
26. Hampel, Andreas	Geschäftsführer	1965	Akazienweg 11 39576 Hansestadt Stendal
27. Kirchbach, Matthias	Bankfachwirt	1981	Birkenweg 39 39576 Hansestadt Stendal

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15. Oktober 2014, Nr. 26

28.	Korbie, Markus	Schriftsteller	1963	Schornhorststraße 37 39576 Hansestadt Stendal
29.	Leonhardt, Christian	Verwaltungsfachwirt	1982	Grindbucht 24 39576 Hansestadt Stendal
30.	Matthies, Ute	Angestellte, Versicherungsfachfrau	1953	OT Arnim Arnimer Dorfstraße 29 39576 Hansestadt Stendal
31.	Nebel, Denny	Unternehmer, Maurer	1978	Rotbuchenweg 8 39576 Hansestadt Stendal
32.	Schreiber, Mäxchen	Selbständiger	1954	Michaelstraße 16 A 39576 Hansestadt Stendal
33.	Schüßler, Xenia	Juristin, Rechtsanwältin	1981	Finkenweg 29 39576 Hansestadt Stendal
34.	Wilcke, Gerhard	Gewerbedirektor, Dezernatsleiter	1950	Moltkestraße 16 39576 Hansestadt Stendal
35.	Winkelmann, Otto	Auszubildender	1991	Bismarckstraße 19 39576 Hansestadt Stendal

2 - DIE LINKE - LINKE

Name, Vorname	Beruf	Geb.-Datum	Anschrift
1. Röxe, Joachim	Angestellter	1952	OT Wahrburg Wahrburger Straße 48 39576 Hansestadt Stendal
2. Zimmermann, Helga	Lehrerin	1945	Freiherr-vom-Stein-Str. 15 39576 Hansestadt Stendal
3. Kunert, Katrin	Dipl.-Ingenieur (FH)	1964	OT Wahrburg Wahrburger Straße 48 39576 Hansestadt Stendal
4. Hauke, Bernd	Dipl.-Ingenieur (FH)	1957	Lüderitzer Straße 87 39576 Hansestadt Stendal
5. Seidel, Gesine	Kosmetikerin	1970	Ulmenweg 33 39576 Hansestadt Stendal
6. Lindstedt, Norbert	Dipl.-Ingenieur	1946	OT Borstel Dorfstraße 7 39576 Hansestadt Stendal
7. Köpke, Birgit	Bio-Laborantin	1957	Albrecht-Dürer-Straße 70 39576 Hansestadt Stendal
8. Glewwe, Jörg-Michael	Verwalter	1958	Erich-Weinert-Straße 12 39576 Hansestadt Stendal
9. Schulz, Stefanie Wilhelmine	FSJ-lerin	1994	Grabenstraße 14 39576 Hansestadt Stendal
10. Schild, Enrico	Krankenpfleger	1973	Uchtstraße 4 39576 Hansestadt Stendal
11. Erxleben, Ute	Industriekauffrau	1949	Albrecht-Dürer-Straße 29 39576 Hansestadt Stendal
12. Meinecke, Sven	Polizeivollzugsbeamter	1967	OT Insel Vinzelberger Weg 49 39576 Hansestadt Stendal
13. Sanftleben, Ingetraut	Ergotherapeutin	1952	Albert-Einstein-Straße 36 39576 Hansestadt Stendal
14. gestrichen			
15. Teutschbein, Dagmar	Technische Angestellte	1958	Heinrich-Heine-Straße 3 B 39576 Hansestadt Stendal
16. Breyer, Rudolf	Ing. für Tiefbohrtechnik	1949	Otto-Lilienthalstraße 7 39576 Hansestadt Stendal
17. Laß, Heike	Erzieherin	1970	Roonstraße 10 39576 Hansestadt Stendal
18. Reinig, Ludwig	Dipl.-Kulturwissenschaftler	1947	Haackestraße 20 39576 Hansestadt Stendal
19. Sommer, Susanne	Verkäuferin	1970	Wittenbergstraße 14 39576 Hansestadt Stendal
20. Königsmann, Peter	Elektroingenieur	1946	OT Wahrburg Wahrburger Straße 1 39576 Hansestadt Stendal
21. Schmidt, Andreas	Justizbeamter	1964	OT Wahrburg Wahrburger Straße 10 39576 Hansestadt Stendal
22. Reimann, Torsten	Zeitungszusteller	1971	Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 15 B 39576 Hansestadt Stendal
23. Woitek, Ray	Justizbeamter	1968	Robinienweg 8 A 39576 Hansestadt Stendal

3 - Sozialdemokratische Partei Deutschland - SPD

Name, Vorname	Beruf	Geb.-Datum	Anschrift
1. Instenberg, Reiner	Projektmanager	1962	Freiherr-vom-Stein-Str. 14 39576 Hansestadt Stendal
2. Antusch, Rita	Rentnerin	1946	Arnimer Damm 23 39576 Hansestadt Stendal
3. Weis, Reinhard	Dipl.-Ingenieur, Rentner	1949	Bruchstraße 21 39576 Hansestadt Stendal
4. Watzal, Ursula Brigitte	Grundschullehrerin	1949	Preußenstraße 57 39576 Hansestadt Stendal
5. Schirmer, Lars	Prüfstellenleiter	1977	Schadewachten 20 39576 Hansestadt Stendal

6. Weis, Ulrike	Dipl.-Verkehrswirtin	1975	Vogelstraße 14 39576 Hansestadt Stendal
7. Kübler, Hans	Rentner	1948	OT Uenglingen Zum Bürgerpark 12 39576 Hansestadt Stendal
8. Sievert, Heike	Gymnasiallehrerin	1965	OT Bindfelde Bindfelder Dorfstraße 13 39576 Hansestadt Stendal
9. Tank, Steffen	Beamter	1971	Weberstraße 47 39576 Hansestadt Stendal
10. Dr. Wollmann, Herbert	Arzt	1951	Haferbreiter Weg 124 B 39576 Hansestadt Stendal
11. Ludwig, Peter	Sozialarbeiter	1966	Preußenstraße 1 39576 Hansestadt Stendal
12. Dr. Mewes, Lutz Artur	Tierarzt	1944	Mozartstraße 17 39576 Hansestadt Stendal
13. Heine, Werner	Lehrer, Rentner	1935	Straße der Demokratie 9 39576 Hansestadt Stendal
14. Roswandowitz, Jürgen	Rentner	1948	Freiherr-vom-Stein-Str. 45 39576 Hansestadt Stendal
15. Rümshüssel, Bernd	Dipl.-Ingenieur	1949	OT Uenglingen Belkauer Weg 14 39576 Hansestadt Stendal
16. Kramer, Thomas Franz	Staatsanwalt	1965	Ziegelhof 41 39576 Hansestadt Stendal
17. Haufe, Thomas	Arbeitsvermittler	1957	Pferdemärsche 57 39576 Hansestadt Stendal
18. Hartmann, Martin	Student	1985	Prof.-Dathe-Straße 7 39576 Hansestadt Stendal
19. Lepinsky, Bernd	Techniker	1966	Südwall 53 39576 Hansestadt Stendal
20. Vogel, Manfred	Rentner	1937	Lerchenweg 19 39576 Hansestadt Stendal
21. Zosel, Dietrich Gerhard	Dipl.-Ingenieur	1950	Breite Straße 26 39576 Hansestadt Stendal

4 - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - GRÜNE

Name, Vorname	Beruf	Geb.-Datum	Anschrift
1. Gohsrich, Sylvia	Bankkauffrau, Prokuristin	1973	Westwall 19 39576 Hansestadt Stendal
2. Kolloch, Maik	Student	1987	Nicolaistraße 13 39576 Hansestadt Stendal
3. Dahlke, Björn Eckhard	Student	1989	OT Uenglingen Am Uenglinger Berg 18 39576 Hansestadt Stendal
4. Rademacher, Benny	Student	1993	Prinzenstraße 32 39576 Hansestadt Stendal

6 - Freie Demokratische Partei - FDP

Name, Vorname	Beruf	Geb.-Datum	Anschrift
1. Dr. Faber, Marcus	Politologe	1984	Brauhausstraße 73 39576 Hansestadt Stendal
2. Bleißner, Astrid	Sekundarschullehrerin i. R.	1943	Frommhagenstraße 17 39576 Hansestadt Stendal
3. Dr. Kühn, Michael Wolfgang	Arzt	1949	Zum Tannenwald 2 39576 Hansestadt Stendal
4. Ulbrecht, Eveline	Fachpraktikerin Wellness und Massage	1954	Hoock 1 39576 Hansestadt Stendal
5. Tüngler, Harriet	Lehrerin i.R.	1943	OT Uenglingen Wiesenstraße 10 39576 Hansestadt Stendal
6. gestrichen			
7. Schulz, Manfred	Dipl.-Physiker	1951	OT Uenglingen Parkallee 14 39576 Hansestadt Stendal
8. Tänzer, Fabian	Auszubildender Koch	1995	Blumenthalstraße 51 39576 Hansestadt Stendal
9. Mertens, Thea	Fachverkäuferin	1954	OT Borstel Sturmholzsiedlung 6 39576 Hansestadt Stendal
10. Dr. Mukbel, Sami	Arzt	1967	Uppstall 5 39576 Hansestadt Stendal
11. Scholz, Sebastian	Unternehmer	1984	Südwall 62 39576 Hansestadt Stendal
12. Basner, Angela	Rentnerin	1951	Birkenweg 80 39576 Hansestadt Stendal
13. Nahrstedt, Wilfried	Rentner	1939	Hallstraße 49 39576 Hansestadt Stendal
14. Dr. Albrecht, Alexander-Stefan	Arzt	1970	Frommhagenstraße 61 39576 Hansestadt Stendal
15. Dr. Kramer, Guido	Arzt	1968	Lerchenweg 16 39576 Hansestadt Stendal
16. Sibbel, Heinz-Jürgen	Oberamtsanwalt i.R.	1957	Seestraße 4 39576 Hansestadt Stendal
17. Gabriel, Heike	Verkäuferin	1962	Brauhausstraße 73 39576 Hansestadt Stendal

18. Faber, Marie-Christin Erzieherin 1988 Brauhausstraße 73
39576 Hansestadt Stendal

9 - Piratenpartei Deutschland - PIRATEN

Name, Vorname	Beruf	Geb.- Datum	Anschrift
1. Lincke, Olaf	Verwaltungsfach- angestellter	1966	Espenweg 6 39576 Hansestadt Stendal

11 - Einzelbewerberin Radtke - EB Radtke

Name, Vorname	Beruf	Geb.- Datum	Anschrift
1. Radtke, Carola	Erzieherin	1955	OT Wahrburg Braunland 4 39576 Hansestadt Stendal

13 - Einzelbewerber Glöß - EB Glöß

Name, Vorname	Beruf	Geb.- Datum	Anschrift
1. Glöß, Rolf	Dipl.- Verwaltungswirt	1954	OT Gohre Molkereistraße 8 39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, den 07.10.2014


Axel Kleefeld
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wiederholung der Briefwahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 09.11.2014

Auf der Grundlage von §§ 17 ff. Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird bekanntgegeben:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wiederholung der Briefwahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal wird in der Zeit vom **16.10.2014 bis 25.10.2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Samstag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmelderechts eingetragen ist.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die für die Wahl am 25.05.2014 im Wahlscheinverzeichnis eingetragen sind und die in der Hansestadt Stendal mit Hauptwohnsitz amtlich gemeldet sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 25.10.2014** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 1, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten kann der Antrag im Nachtbriefkasten im Stadthaus 1, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, eingeworfen werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die

behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 15.10.2014** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss **bis zum 25.10.2014** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter auf Antrag. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine ab dem **27.10.2014 bis zum 07.11.2014, 18.00 Uhr**, während der in Ziffer 1 angegebenen Öffnungszeiten bei der Briefwahlstelle der Hansestadt Stendal, im Rathaus, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, Zimmer 001 (Rolandzimmer) mündlich oder schriftlich beantragen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. In der Briefwahlstelle besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht unmittelbar vor Ort auszuüben. Die Briefwahlstelle zur persönlichen Stimmabgabe ist ab dem **27.10.2014 bis zum 07.11.2014** während der in Ziffer 1 genannten Öffnungszeiten und am **09.11.2014** zusätzlich bis 18.00 Uhr geöffnet. Sie befindet sich im Rathaus der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, Zimmer 001 (Rolandzimmer)

6. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 KWO LSA bis zum 24.10.2014 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bis zum 25.10.2014 versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 18 Abs. 2 S. 1 oder nach § 19 Abs. 1 KWG LSA entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in Nr. 6. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Antragsteller kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen erfolgt ausschließlich in der Briefwahlstelle, im Rathaus, Markt 1, Zimmer 001 (Rolandzimmer) während der in Ziffer 4 genannten Öffnungszeiten.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der Briefwahlstelle abgegeben werden

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

Hansestadt Stendal, den 07.10.2014


Axel Kleefeld
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380 kV Leitung Perleberg-Stendal(West) in den Gemarkungen Losenrade, Geestgottberg, Beuster, Seehausen, Behrend, Schönberg, Falkenberg, Dobbrun, Meseberg, Osterburg, Düsedau, Erxleben, Rochau, Häsewig, Steinfeld, Schinne, Kläden, Möringen und Nahrstedt (Landkreis Stendal)

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers, 50Hertz Transmission GmbH, das Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durchgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Losenrade, Geestgottberg, Beuster, Seehausen, Behrend, Schönberg, Falkenberg, Dobbrun, Meseberg, Osterburg, Düsedau, Erxleben, Rochau, Häsewig, Steinfeld, Schinne, Kläden, Möringen und Nahrstedt beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 21.10.2014 bis 20.11.2014

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch:	8:00 bis 16:00
Donnerstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 13:00 Uhr

im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 209, 39576 Hansestadt Stendal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 20.11.2014, bei der Anhörsbehörde, dem

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

oder bei der

Hansestadt Stendal
Planungsamt
Moltkestraße 34-36
39576 Hansestadt Stendal

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43 a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43 a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Bei Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG ist ein Erörterungstermin durchzuführen (43a Nr. 5 Satz 1 EnWG).

Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Be-

kanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Hansestadt Stendal, den 07.10.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380 kV Leitung Perleberg-Stendal (West) in den Gemarkungen Losenrade, Geestgottberg, Beuster, Seehausen, Behrend, Schönberg, Falkenberg, Dobbrun, Meseberg, Osterburg, Düsedau, Erxleben, Rochau, Häsewig, Steinfeld, Schinne, Kläden, Möringen und Nahrstedt (Landkreis Stendal)

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers, 50Hertz Transmission GmbH, das Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durchgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Losenrade, Geestgottberg, Beuster, Seehausen, Behrend, Schönberg, Falkenberg, Dobbrun, Meseberg, Osterburg, Düsedau, Erxleben, Rochau, Häsewig, Steinfeld, Schinne, Kläden, Möringen und Nahrstedt beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 21.10.2014 bis 20.11.2014

während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 07:15 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:15 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:15 bis 12:30 Uhr

im:

Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark),
Zimmer: 2.16
Breite Str. 11,
39629 Bismark (Altmark)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Januar 2006, Nr. 1

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 04.12.2014**, bei der Anhörungsbehörde, dem

Landesverwaltungsamt,
Ernst-Kamieth-Straße 2,
06112 Halle (Saale)

oder bei der

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark),
Breite Str. 11,
39629 Bismark (Altmark)

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43 a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43 a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA L. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Bei Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG ist ein Erörterungstermin durchzuführen (43a Nr. 5 Satz 1 EnWG).

Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA LV.m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), den 08.10.2014


.....
Schlüsselburg (Bürgermeisterin)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31